

**Zusatzvereinbarung zur geltenden Pflegesatzvereinbarung  
nach §§ 84 und 85 SGB XI zu den Vergütungszuschlägen für  
die zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß  
§ 43b SGB XI im Bereich der vollstationären Pflege**

**zwischen**

**dem Pflegeheim**

**IK**

**in Trägerschaft von**

**und**

- der Pflegekasse bei der AOK Sachsen-Anhalt**
- dem BKK Landesverband Mitte**
- der Pflegekasse bei der IKK gesund plus**
- der Pflegekasse bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und  
Gartenbau**
- der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus**

**und**

**dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der  
Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch den Leiter der vdek-  
Landesvertretung Sachsen-Anhalt.**

## **Präambel**

Auf der Basis des § 43 b SGB XI und der Richtlinie zur Qualifikation und zu den Aufgaben für die zusätzlich einzusetzenden Betreuungskräfte gemäß § 53c SGB XI werden die nachfolgenden Vereinbarungsinhalte geschlossen.

**Diese Vereinbarung regelt:**

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| <b>1. Grundlagen</b>              | <b>§ 1</b> |
| <b>2. Personalausstattung</b>     | <b>§ 2</b> |
| <b>3. Fort- und Weiterbildung</b> | <b>§ 3</b> |
| <b>4. Zahlungsmodalitäten</b>     | <b>§ 4</b> |
| <b>5. Vergütungszuschlag</b>      | <b>§ 5</b> |
| <b>6. Laufzeit</b>                | <b>§ 6</b> |

## § 1 Grundlagen

- 1) In dieser Vereinbarung werden ausschließlich Kosten der Vergütungszuschläge gemäß § 43b SGB XI vergütet für die ein Leistungsanspruch als Bestandteil der Leistung nach § 72 SGB XI für Pflegebedürftige besteht.
- 2) Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, eine Konzeption vorzuhalten aus der hervorgeht, worin die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der betreffenden Heimbewohner besteht. Diese Konzeption ist auf Verlangen der jeweils zuständigen Pflegekasse vorzulegen. In Qualitätsprüfungen durch den MDK wird die Umsetzung des Betreuungskonzeptes überprüft.
- 3) Die regelhaft zu erbringenden Leistungen der Betreuung nach den §§ 42 und 43 SGB XI bleiben davon unberührt und dürfen nicht auf die hier vergüteten zusätzlichen Betreuungskräfte verlagert werden.
- 4) Die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen kann entsprechend der geltenden Gesetze geprüft werden. Der § 115 Abs. 3 SGB XI gilt entsprechend.

## § 2 Personalausstattung

- 1) Grundlage für die Berechnung des Vergütungszuschlages gemäß § 43b SGB XI bildet ein Personalschlüssel von:  
**1** ( Vollzeitkraft = 40 Stunden) : **20** Pflegebedürftigen
- 2) Hat die Pflegeeinrichtung für die Betreuung der Pflegebedürftigen kein oder nicht vereinbarungsgemäßes zusätzliches Betreuungspersonal eingesetzt, stellt dies einen Vertragsverstoß dar.
- 3) Die über den Zuschlag finanzierten Personalaufwendungen und Personalstellen sind ausschließlich Aufwendungen für zusätzliches Betreuungspersonal, welche nicht über Dritte (z. B. Jobcenter, Agentur für Arbeit) finanziert werden. (Ausschluss der Doppelfinanzierung).

## § 3 Fort- und Weiterbildung

Der Träger der Pflegeeinrichtung stellt sicher, dass das Betreuungspersonal für Leistungen nach § 43b SGB XI entsprechend der zusätzlichen Angebote qualifiziert ist. Die Maßgaben für die Anforderung und die Qualifikation des Betreuungspersonals ergeben sich aus der Betreuungskräfte-Richtlinie nach § 53c SGB XI.

## § 4 Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Zahlung des Vergütungszuschlages erfolgt monatlich durch die jeweils zuständige Pflegekasse für jeden Pflegebedürftigen. Ausnahmen bilden Kurzzeit- und Verhinderungspflegen, hier erfolgt eine Abrechnung nach Leistungstag (siehe § 5).
- 2) Hat der Pflegebedürftige an einem Tag des Monats die zusätzlichen Betreuungsleistungen in Anspruch genommen, wird die unter § 5 genannte Pauschale vollumfänglich gezahlt. Eine Abwesenheitstagerregelung findet keine Anwendung.
- 3) Verstirbt der Pflegebedürftige wird die Leistung im Folgemonat eingestellt.
- 4) Wechselt ein Bewohner im laufenden Monat die Einrichtung, hat die neue Einrichtung erst im Folgemonat Anspruch auf die Zahlung eines Vergütungszuschlages gemäß § 43 b SGB XI.

## § 5 Vergütungszuschlag

- 1) Gemäß § 43b SGB XI wird ein monatlicher Zuschlag in Höhe von **0,00 €** vereinbart.
- 2) Für Gäste im Rahmen der Kurzzeitpflege oder Verhinderungspflege sind **0,00 €** je Leistungstag abrechenbar.
- 3) Mit dem Vergütungszuschlag sind alle Leistungen und anfallenden Kosten der zusätzlichen Betreuung abgegolten.
- 4) Die der Vergütungssteigerung zugrunde liegende Personalkostensteigerung ist nach Vereinbarungsbeginn an die Betreuungskräfte der Einrichtung weiterzugeben bzw. sind die tariflichen Grundlagen/Arbeitsvertragsrichtlinien entsprechend umzusetzen. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der Pflegeeinrichtung dies nachzuweisen. Bis zum Abschluss entsprechender rahmenvertraglicher Regelungen obliegt die Ausgestaltung der Nachweisführung den jeweiligen Vertragsparteien.

## § 6 Laufzeit

- 1) Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom **00.00.0000** bis **00.00.0000** geschlossen. Sie gilt auch nach Ablauf dieses Zeitraums bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter.

## Unterschriften zur Zusatzvereinbarung für Vergütungszuschläge gemäß § 43b SGB XI

Magdeburg, den 00.00.0000

Pflegeeinrichtung/  
Träger der Pflegeeinrichtung

.....  
**X**

Pflegekassen Sachsen-Anhalt  
gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB XI

.....  
**X**

**x Namen in Druckbuchstaben**